



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.76 RRB 1948/1609**  
Titel                   **Kanalisation.**  
Datum                 10.06.1948  
P.                      700–701

[p. 700] Am 14. Mai 1948 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon unter Vorlage der Bauabrechnung, der Belege und eines Ausführungsplanes um die Ausrichtung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 822 vom 13. April 1944 an die Erstellungskosten des Regenauslasskanales an der Usterstrasse, in Pfäffikon, zugesicherten Staatsbeitrages. Dieser rund 210 m lange Regenauslasskanal ist im Winter 1947/48 durch das Baugeschäft Stahel & Co., Pfäffikon, erstellt worden. Sein oberer Teil ist auf rund 110 m Länge als geschlossener Maulprofilkanal 105 cm/165 cm Lich[t]weite ausgebildet, während der untere Teil aus einer rund 100 m langen offenen trapezförmigen Rinne von 125 cm/ 170 cm Ausmass besteht. Bei der Anlageerstellung ist die im Projekt vorgesehene Sohlensicherung am Auslauf der offenen Rinne in den Pfäffikersee, im Einvernehmen mit den kantonalen Wasserbauorganen vorläufig weggelassen worden. Dieselbe muss jedoch, sofern sich dies nachträglich als // [p. 701] notwendig erweisen sollte, noch ausgeführt werden.

Am 2. April 1948 fand durch Vertreter der interessierten Behörden im Beisein der Bauleitung (Ing. M. Wegenstein, Zürich) und der Unternehmung die Prüfung und Abnahme des Regenauslasses statt. Verschiedene bei diesem Anlasse festgestellte Mängel in der Anlageausführung sind nachträglich noch zufriedenstellend behoben worden.

Nach der eingereichten Abrechnung betragen die gesamten Bauaufwendungen Fr. 118 314 gegenüber rund Fr. 145 000 des Voranschlages. Die Kostenunterschreitung ist zur Hauptsache auf die geringeren Ausgaben für Installationen (Wegfall der vorgesehenen eisernen Spundwände usw.) zurückzuführen. Die ausgewiesenen Baukosten können im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen als beitragsberechtigt bezeichnet werden. Laut § 8 der Verordnung vom 13. Februar 1941 zum zitierten Gesetz beträgt die Höhe des Staatsbeitrages für Pfäffikon 31,5% der anrechenbaren Kosten, das sind im vorliegenden Falle Fr. 37 269. Dieser Betrag kann der Gemeinde Pfäffikon unter Vorbehalt sichernder Bedingungen ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung von Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 822 vom 13. April 1944, gestützt auf die eingereichte Bauabrechnung samt Ausführungsplan,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Pfäffikon wird an die Fr. 118 314 betragenden Erstellungskosten des rund 210 m langen, teils geschlossenen, teils offenen Regenauslasskanales an der Usterstrasse, in Pfäffikon, aus dem Konto 3020.931 ein Staatsbeitrag von Fr. 37 269 ausgerichtet (Abwasseranlage Nr. 4, Pfäffikon).



II. Für diese Beitragsausrichtung gilt ausser den allgemeinen Bedingungen für Abwasseranlagen von 1934 noch folgende besondere Bedingung:

Die Gemeinde Pfäffikon hat, sofern sich dies nachträglich als notwendig erweisen sollte, an der Mündung des Regenauslasskanals Usterstrasse in den Pfäffikersee auf Verlangen und nach Weisung der kantonalen Baudirektion noch eine Auslaufsicherung einzubauen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon unter Beilage der allgemeinen Bedingungen für Abwasseranlagen von 1934 und an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017]*